

Hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse des 36. Rheinischen Provinziallandtags wird Folgendes nachgetragen:

Zu Nr. 1 (zu vergl. S. 2 des Verwaltungsberichts für 1890/91). Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen über die Aufwendungen der Gemeinden zc. für Einquartierungszwecke in den Jahren 1889 und 1890 ist der Provinzialausschuß zu der Ansicht gelangt, daß der Ausgleich der Einquartierungslast innerhalb der Provinz bezw. die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel durch eine mit den übrigen Provinzialabgaben zu erhebende Umlage oder auf andere Weise zu den größten Schwierigkeiten führe, und wurde deshalb in der Sitzung vom 26./27. April 1891 der Beschluß gefaßt, zunächst nochmals eine Petition auf Herbeiführung eines Ausgleichs der Einquartierungslast im Frieden von Seiten des Reiches an die königliche Staatsregierung zu richten. Ueber den auf diese Eingabe ergehenden Bescheid wird dem Provinziallandtage Bericht erstattet werden.

Zu Nr. 9 (zu vergl. S. 4 des Verwaltungsberichts für 1890/91). Nach Genehmigung des Statuts ist die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz am 1. Januar 1892 eröffnet worden.

Zu Nr. 10 (zu vergl. S. 4 des Verwaltungsberichts für 1890/91). Bezüglich der gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Begebaues in der Rheinprovinz ist bis jetzt eine Vorlage der königlichen Staatsregierung nicht eingegangen.

Zu Nr. 16 (zu vergl. S. 6 des Verwaltungsberichts für 1890/91). Inzwischen ist unter dem 22. April 1892 das Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, erlassen und von dem Provinzialausschuße ein Reglement zur Ausführung dieses Gesetzes beschlossen worden.

A. 2. Angelegenheiten des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß hatte im Laufe des Berichtsjahres das Ableben des langjährigen Mitgliedes des früheren Provinzial-Verwaltungsraths sowie des Provinzialausschusses, des Geheimen Justizraths Adams in Coblenz, zu beklagen.

Während des Berichtsjahres hat der Provinzialausschuß in 6 Sitzungen

- am 23. April 1891,
- „ 25. und 26. Mai 1891,
- „ 14. Juli 1891,
- „ 6., 7. und 8. Oktober 1891,
- „ 11. und 12. Dezember 1891 und
- „ 16. und 17. Februar 1892

mit einer Gesamtdauer von 11 Tagen in 584 Geschäftssachen berathen bezw. Beschlüsse gefaßt.

In seiner Sitzung vom 23. April 1891 hat der Provinzialausschuß auf eine Anfrage des Herrn Oberpräsidenten vom 23. März 1891, ob in Ausführung des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 seitens der Provinzialverwaltung etwa die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Anregung zu bringen beabsichtigt werde, beschlossen, zunächst keine Schritte zur Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Provinz zu thun, vielmehr abzuwarten, wie sich die Gemeinden, Bürgermeistereien und Kreise zu der Einführung des Gesetzes stellen würden.

Abschrift des desfallsigen Berichts des Landesdirektors, in welchem die Gründe zu dieser Beschlußfassung näher dargelegt sind, folgt nachstehend:

Bericht

zu dem Schreiben des Herrn Oberpräsidenten, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Unter dem 23. März 1891 richtete der Herr Oberpräsident das nachstehende Schreiben an den Unterzeichneten:

Oberpräsidium der Rheinprovinz.

Coblenz, den 23. März 1891.

J.-Nr. 2346.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. v. Mts., betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, nebst einem Exemplar der in dem Erlasse erwähnten „Vorschläge“ ergebenst zu übersenden. Einer gefälligen Aeußerung darüber, ob die Provinzialverwaltung etwa die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Anregung zu bringen beabsichtigt, darf ich demnächst ergebenst entgegensehen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung:

gez. von Estorff.

Der in diesem Schreiben bezogene Erlaß des Herrn Ministers lautet folgendermaßen:
 Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin, den 16. Februar 1891.

Eurer Excellenz übersende ich zur gefälligen Kenntnißnahme beifolgend 4 Druckexemplare der auf meine Anordnung zusammengestellten Vorschläge für die Fassung von Orts- (Kreis-, Provinzial-) Statuten, durch welche Gewerbegerichte auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet werden, mit dem Bemerkten ergebenst, daß weitere Exemplare von dem Verlagsbuchhändler Fr. Kortkamp, Charlottenburg, Hardenbergstraße 20, bezogen werden können. Ich hebe dabei ergebenst hervor, daß für den Fall des etwaigen Zustandekommens eines Provinzial-Gewerbegerichtes Folgendes zu berücksichtigen sein dürfte:

I. Nach §. 18 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 hat über den Antrag der Beisitzer eines Gewerbegerichtes, sie von vornherein von der Uebernahme des Beisitzeramtes zu entbinden oder — was diesem gleichzustellen sein wird — ihnen im Laufe ihrer Wahlperiode die Niederlegung desselben zu gestatten, die in dem §. 11 Absatz 2 ebenda bezeichnete Stelle zu entscheiden, d. h. diejenige Instanz, welche nach der Vorschrift des Statuts den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen hat.

Bei Provinzial-Gewerbegerichten kann gemäß Ziffer IV der Bekanntmachung vom 23. September 1890 durch das bezügliche Provinzialstatut das Recht, diese Wahlen vorzunehmen, den Provinzialauschüssen allein oder in Gemeinschaft mit den Provinziallandtagen übertragen werden. Wenn von der letzteren Alternative Gebrauch gemacht wird, so hat bei Entscheidungen über Ablehnungs- oder Niederlegungsanträgen von Beisitzern des Gewerbegerichtes stets auch der Provinziallandtag mitzubefinden.

Die Durchführung einer solchen Bestimmung würde jedoch den erheblichsten Schwierigkeiten begegnen, da die Provinziallandtage erfahrungsmäßig nur in ziemlich weiten Zwischenräumen zusammentreten und eine Einberufung derselben in jedem Einzelfalle bei der Geringsfügigkeit des Gegenstandes ernsthaft nicht wohl in Frage kommen kann.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage ist dringend zu wünschen, daß bei Aufstellung von Provinzialstatuten behufs Errichtung von Gewerbegerichten die Befugniß zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter von vornherein allein dem Provinzialauschusse übertragen wird.

II. Die Eintheilung des einzelnen Gewerbegerichtes in besondere Kammern, wie sie nach dem Vorgange des Gesetzes in §. 5 der Vorschläge näher erörtert ist, hat durch das Statut zu erfolgen. Dabei ist sehr wohl der Fall denkbar, daß die ursprünglich vorgesehene Eintheilung dem thatsächlich herantretenden Bedürfnisse nicht völlig entspricht und einer Abänderung bedarf. Eine solche Abänderung aber kann nur im Wege einer Statutänderung erfolgen, für welche nach den bestehenden Vorschriften, soweit es sich um Provinzialstatute handelt, die Genehmigung des Landesherrn erforderlich ist. Um die daraus entstehenden formellen Weitläufigkeiten zu vermindern, wird es gegebenen Falles zweckmäßig sein, in derartige Provinzialstatute die Vorschrift aufzunehmen, daß Abänderungen der Kammereintheilung durch Beschluß des Provinzialauschusses mit Genehmigung des zuständigen Oberpräsidenten mit rechtsverbindlicher Kraft vorgenommen werden können.

Der Minister für Handel und Gewerbe:
gez. Frhr. von Berlepsch.

An
den Königlichen Oberpräsidenten, Herrn Rasse,
Excellenz zu Coblenz.

B. 1095.

Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, gestattet, daß die gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und ihren Arbeitern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers den gewöhnlichen Gerichten entzogen und besonderen Gerichten, den Gewerbegerichten, übertragen werden. Insbesondere sind die Gewerbegerichte zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Conventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§. 2 Abs. 1 Ziffer 5. §§. 53, 54, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Die Einrichtung der Gewerbegerichte erfolgt nicht von Gesetzeswegen, sondern ist fakultativ und in die freie Beschlußfassung der Gemeinden und der weiteren Communalverbände gestellt. Auf Grund dieser Bestimmung ist auch der Provinzialverband berechtigt, für seinen Bezirk ein Gewerbegericht zu errichten.

Das Gesetz ist am 1. April 1891 in Kraft getreten und taucht nun die Frage auf, ob der Provinzialverband jetzt schon von seinem Rechte Gebrauch machen soll.

Der Zweck, welchen das Gesetz durch die Einrichtung der Gewerbegerichte erreichen will, ist hauptsächlich:

Herbeiführung einer beschleunigten Entscheidung der im gewerblichen Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstehenden Streitigkeiten durch Laiengerichte, welche den gewerblichen Verhältnissen nahe stehen und durch ihre Sachkenntniß das besondere Vertrauen der Parteien genießen. Von diesem Gesichtspunkte aus legen das Gesetz und dessen Begründung mit Recht den Schwerpunkt darauf, daß den Gemeinden für ihren Bezirk die Einsetzung der Gerichte übertragen werde.

In der Frage, ob für einen bestimmten Ort überhaupt ein Gewerbegericht eingesetzt werden soll, bleibt am geeignetsten die Initiative zunächst den Gemeinden überlassen, da diese der Regel nach am ersten in der Lage sein werden, zu beurtheilen, ob nach den gewerblichen Verhältnissen ihres Bezirks diese Bedürfnisse und die Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines solchen Sondergerichts vorhanden sind.

Erst in zweiter Linie sind die Bürgermeistereien und Kreise und in letzter Linie die Provinz berufen, an der Ausführung des Gesetzes mitzuwirken. Die Einführung der Gewerbegerichte mittelst eines Provinzialstatuts dürfte daher zunächst unterbleiben können. Der Erlaß eines Provinzialstatuts würde einer zwangsweisen Einführung schon recht bedenklich nahe kommen. Der größte weitere Communalverband, der für die Bezirke eines Gewerbegerichtes zweckmäßiger Weise in Frage kommen wird, dürfte für rheinische Verhältnisse der Kreis sein. Die auf Grund französischer Gesetze heute noch segensreich und zur Zufriedenheit der Beteiligten fungirenden „Rheinischen Fabrikengerichte“ gehen wohl nirgends über den Umfang eines Kreises hinaus, in den meisten Fällen erreichen sie ihn nicht. Jedenfalls erscheint es nicht angezeigt, die Initiative, welche das Gesetz den Gemeinden ertheilt, durch ein vorzeitiges Eingreifen der Provinz zu beseitigen. Ganz mit Recht hat die Provinz von der ihr in mehreren der neueren socialpolitischen Gesetzen übertragenen Befugniß, durch Provinzialstatut gewisse Einrichtungen zu treffen, Verpflichtungen aufzuerlegen, einen Zwang auszusprechen u. s. w., nur einen äußerst vorsichtigen Gebrauch gemacht. Nur in einem einzigen Falle ist der Provinziallandtag bisher nach dieser Richtung hin thätig gewesen, indem er durch Beschluß vom 12. Dezember 1885 für die Hausindustriellen der Kreise Heinsberg und Erkelenz, insbesondere für die dort beschäftigten Weber, den Krankenkassenzwang einführte. Der Provinziallandtag ist aber auch in diesem Falle erst eingetreten, nachdem die Mitwirkung der beteiligten Gemeinden, Bürgermeistereien und Kreise erfolglos angerufen worden war. In der Frage der Krankenversicherungspflicht der landwirthschaftlichen Arbeiter hat die Provinz sich bisher in ähnlicher Weise verhalten.

In formaler Beziehung sei schließlich noch erwähnt, daß die Einrichtung des Provinzial-Gewerbegerichtes durch Provinzialstatut erfolgen müßte, welches nur der Provinziallandtag erlassen könnte.

Der Unterzeichnete ist auf Grund der vorstehenden Ausführungen der Ansicht, daß das bezogene Schreiben des Herrn Oberpräsidenten dahin zu beantworten sein würde, daß die Provinzialverwaltung zur Zeit die Errichtung eines Gewerbegerichtes nicht in Anregung zu bringen beabsichtige.

Düsseldorf, den 16. April 1891.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:
gez. Klein.

Gemäß §§. 41 und 50 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 6./8. Oktober 1891 die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter zu der für jeden Regierungsbezirk zu bildenden Berufungscommission vorgenommen. Das Ergebnis der Wahlen ist nachstehend angegeben:

Verzeichniß

der vom Provinzialausschuß in der Sitzung vom 6./8. Oktober 1891 gewählten Mitglieder bezw. Stellvertreter der gemäß der §§. 41 und 50 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zu bildenden Berufungscommission.

Zfb. Nr.	Vor- und Zunamen.	Stand, Gewerbe oder sonstiger Beruf.	Wohnsitz:	
			Ort.	Kreis.

I. Regierungsbezirk Coblenz.

a. Mitglieder.

1	Thomas Douqué	Kaufmann	Coblenz	
2	Carl Später	Commerzienrath	"	
3	Hermann Rabermacher	Beigeordneter	Neuwied	
4	Freiherr Clemens von Hövel	Kgl. Kammerherr	Zunkerthal	Altenkirchen
5	Wilhelm Hüsgen	Weingroßhändler	Traben	Zell
6	Gabriel Herfeld	Gutsbesitzer	Andernach	Mayen
7	Joh. Baptist Engelsmann	"	Kreuznach	
8	Josef Raab	Gewerke	Weßlar	

b. Stellvertreter.

1	Adolf Reinhard	Gutsbesitzer	Heddesdorf	Neuwied
2	Carl Graf zu Westerholt-Gysenberg	Kgl. Kammerherr	Arenfels	"
3	Gottfried Vogt	Gutsbesitzer	Waldböckelheim	Kreuznach
4	Jakob Peters	"	Freßenhof	Mayen
5	Julius Wegeler	Commerzienrath	Coblenz	
6	Walthar Siebel	Bergwerksbesitzer	Kirchen	Altenkirchen

II. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Mitglieder.

1	Robert Boeker	Kaufmann	Remscheid	
2	Heinrich Courth	Justizrath und Rechtsanwalt	Düsseldorf	
3	Theodor Dieke	Beigeordneter	Elberfeld	
4	Theodor Pelizaeus	Rentner	Greifeld	
5	Julius Brochhoff	Fabrikbesitzer	Duisburg	
6	Hermann Dollmann	Rentner	Barmen	
7	Theodor Croon	Commerzienrath	M.-Gladbach	

Zf. Nr.	Vor- und Zunamen.	Stand, Gewerbe oder sonstiger Beruf.	Wohnsitz:	
			Ort.	Kreis.
8	Karl Lueg	Commerzienrath	Oberhausen	Mülheim (Ruhr)
9	Gerhard Schlef.	Bürgermeister	Kanten	Moers
10	Ferdinand Lieven	Gutsbesitzer	Gilden	Düsseldorf (Land)
11	Daniel Luyken	Kaufmann	Wesel	Rees
12	Franz Weidensfeld	Gutsbesitzer	Birkhof	Neuß
13	Carl Franken	Gewerke		Essen
14	Franz Graf von Spee	Rittergutsbesitzer	Heltorf	Düsseldorf (Land)

b. Stellvertreter.

1	Louis Lekebusch	Fabrikant		Barmen
2	W. Gerpott	Bürgermeister	Kellen	Cleve
3	Schmitz	Gutsbesitzer	Wimmenthal	Moers
4	Julius Liebrecht	Kaufmann		Ruhrort
5	Josef Zerves	Hüttendirektor		Mülheim (Ruhr)
6	Dr. Ed. Jansen	Geh. Commerzienrath	Dülken	Kempen
7	Krabler	Bergassessor	Altenessen	Essen (Land)
8	Johannes ter Meer	Fabrikbesitzer		M.-Glabbad
9	Theodor Melchers	Gutsbesitzer	Gnadenthal	Neuß

III. Regierungsbezirk Köln.

a. Mitglieder.

1	Josef Reinhard	Kaufmann		Köln
2	Josef Stelzmann	"		"
3	Wilh. Ant. Hospelt	Fabrikbesitzer		"
4	Theodor Kyll	Chemiker		"
5	Freiherr v. Solemacher-Antweiler	Kgl. Kammerherr	Wachendorf	Euskirchen
6	Carl Eich.	Bürgermeister	Bödingen	Sieg
7	Gustav Marcus*)	Buchhändler		Bonn
8	Josef Frings.	Gutsbesitzer	Herfel	Bonn (Land)
9	Jakob Destrée	"	Efferen	Köln (Land)
10	Müller**)	Bürgermeister	Citorf	Sieg
11	Otto Andreae	Commerzienrath		Mülheim (Rhein)
12	Eugen Graf von Hoensbroech	Rittergutsbesitzer	Schloß Türnich	Bergheim

b. Stellvertreter.

1	Hans Leyendecker	Fabrikbesitzer		Köln
2	Sebastian Merz	Rentner		"
3	Gisbert Graf von Fürstenberg-Stammheim	Kgl. Kammerherr	Stammheim	Mülheim (Rhein)

*) Hat sein Mandat niedergelegt. } Neuwahlen sind angeordnet.
 **) Ist inzwischen gestorben.

Zfd. Nr.	Vor- und Zunamen.	Stand, Gewerbe oder sonstiger Beruf.	Wohnsitz:	
			Ort.	Kreis.
4	Bernhard Krawinkel	Fabrikant	Bolmershausen	Gummersbach
5	Albert Dick	Bürgermeister	Quadenhof	Sieg
6	Theodor Pingen	Gutsbesitzer	Dickopshof	Bonn (Land)
7	Franz Zillikens	Rittergutsbesitzer	Asperschlag	Bergheim
8	Fritz Luckerath	Fabrikant	Euskirchen	

IV. Regierungsbezirk Trier.

a. Mitglieder.

1	Eduard Laeis	Fabrikbesitzer	Trier	
2	Keuter	Kaufmann	" "	
3	Eduard Moog	"	Mülheim	Berncastel
4	Eduard Nels	Fabrikant	Prüm	
5	Schmidt von Schwind	Major a. D. und Gutsbesitzer	Eschberg	Saarbrücken
6	Sauer	Hüttendirektor	Fraulautern	Saarlouis
7	Weismüller	Communal-Ober- förster a. D.	Trier	
8	Emil Halby	Commerzienrath u. Rittergutsbesitzer	St. Johann	Saarbrücken

b. Stellvertreter.

1	René Boch	Commerzienrath	Mettlach	Merzig
2	Wilh. Rautenstrauch	Gutsbesitzer	Eitelsbach	Trier (Land)
3	Peter Willems	Kaufmann	Trier	
4	Fuchs	Bürgermeister	Baumholder	St. Wendel
5	Friedr. Pflug	Gutsbesitzer	Wiebelskirchen	Ottweiler
6	Jakob Merrem	"	Altrich	Wittlich

V. Regierungsbezirk Aachen.

a. Mitglieder.

1	Robert Kesselfaul	Commerzienrath	Aachen	
2	Carl Pöschel	Kaufmann	" "	
3	Wilh. Leopold Janßen	Landrath z. D.	Burtscheid	Aachen (Land)
4	Friedr. Wilh. Supertß	Bergwerksdirektor	Wachernich	Schleiden
5	Freiherr Ludolph von Wenge-Wulffen	Major a. D. u. Rittergutsbesitzer	Overbach	Jülich
6	Otto von Monßchau	Gutsbesitzer	St. Vith	Malmedy
7	Carl Hoffmümmner	Fabrikbesitzer	Düren	
8	Hubert Schlick	Gutsbesitzer	Holzweiler	Erkelenz

Zfd. Nr.	Vor- und Zunamen.	Stand, Gewerbe oder sonstiger Beruf.	Wohnsitz:	
			Ort.	Kreis.

b. Stellvertreter.

1	Sommer	Beigeordneter	Nachen	
2	Fischer	Bürgermeister	Eschweiler	Nachen (Land)
3	Wilh. Krey	Gutsbesitzer	Seilenkirchen	
4	Freiherr von Spies-Büllesheim	Rittergutsbesitzer	Haus Hall	Heinsberg
5	Gottfried Claeßen	Gutsbesitzer	Mencrodt	Jülich
6	Lambert Hirsch	Kaufmann	Montjoie	

In der Sitzung vom 23. April 1891 hat der Provinzialauschuß in Ausführung des §. 12 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 an Stelle des verstorbenen Herrn Geheimen Regierungsraths Melbeck das bisherige stellvertretende Mitglied des Provinzialraths, Herrn Beigeordneten Dieze, zum Mitgliede und an dessen Stelle den Herrn Gutsbesitzer Lieven zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialraths auf die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Sodann wurde in der Sitzung des Provinzialauschusses vom 25./26. Mai 1891 auf Grund der §§. 10, 12 und 28 des vorgedachten Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung die Ausloosung und Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialraths und der Bezirksauschüsse vorgenommen.

Es wurden ausgelooft:

Mitglieder:

Stellvertreter:

A. Provinzialrath.

- | | |
|---|---|
| 1. Herr Später, Commerzienrath und Handelskammerpräsident in Coblenz, | 1. Herr Freiherr Clemens von Hövel, königlicher Kammerherr in Junferntal, |
| 2. Seine Excellenz Herr Freiherr von Solmacher-Antweiler in Bonn, | 2. Herr Kühwetter, Eduard, Geheimer Regierungsrath in Köln, |
| 3. Herr Dieze, Theodor, Beigeordneter in Elberfeld. | 3. Herr Lieven, Ferdinand, Gutsbesitzer in Hilden. |

B. Bezirksauschüsse.

I. Regierungsbezirk Nachen.

- | | |
|---|---|
| 1. Herr Hasenclever, Generaldirektor in Stolberg, | 1. Herr Supers, Friedrich Wilhelm, Generaldirektor in Mechernich, |
| 2. Herr Dubusc, Beigeordneter und Staatsanwalt a. D. in Nachen. | 2. Herr Talbot, Gustav, Fabrikant in Nachen. |

II. Regierungsbezirk Coblenz.

- | | |
|---|---|
| 1. Herr Wegeler, Jul., Commerzienrath in Coblenz, | 1. Herr Scheibner, Bürgermeister in Kreuznach. |
| 2. Herr Graf zu Westerholt-Gysenberg, königlicher Schloßhauptmann und Kammerherr in Arenfels. | 2. Herr Nadermacher, Hermann, Beigeordneter und Rentner in Neuwied. |